

**Verordnung über den Bau und Betrieb
von Krankenhäusern und Pflegeheimen
im Land Brandenburg
(Brandenburgische Krankenhaus- und Pflegeheim-
Bauverordnung - BbgKPBauV)**

Vom

Entwurf Stand 11. Juni 2002*

Auf Grund des § 88 Abs. 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe

Teil 2

Allgemeine Bauvorschriften

Abschnitt 1

Bauteile und Baustoffe

- § 3 Bauteile
- § 4 Dämmstoffe, Unterdecken und Verkleidungen
- § 5 Brandabschnitte

Abschnitt 2

Rettungswege

- § 6 Führung der Rettungswege
- § 7 Notwendige Flure
- § 8 Treppen
- § 9 Türen

Teil 3

Technische Einrichtungen

- § 10 Sicherheitsstromversorgungsanlagen und Blitzschutzanlagen
- § 11 Sicherheitsbeleuchtung und Rufanlagen

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

- § 12 Lüftungsanlagen
- § 13 Aufzüge
- § 14 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen
- § 15 Brandmelde- und Alarmanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge
- § 16 Besondere Anforderungen an Räume mit erhöhter Brandgefahr

Teil 4 Betriebsvorschriften

- § 17 Rettungsweg, Flächen für die Feuerwehr
- § 18 Brandschutzordnung, Feuerwehr

Teil 5 Zusätzliche Bauvorlagen, Prüfungen

- § 19 Zusätzliche Bauvorlagen
- § 20 Prüfungen

Teil 6 Schlussvorschriften

- § 21 Anwendung auf bestehende Krankenhäuser und Pflegeheime
- § 22 Gleichwertigkeit
- § 23 In-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bau und den Betrieb von Krankenhäusern und Pflegeheimen. Sie gilt nicht für Tageskliniken und Praxen.

§ 2 Begriffe

(1) Krankenhäuser sind bauliche Anlagen mit Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden untersucht oder behandelt werden oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht, gepflegt und gepflegt oder behandelt werden. Zu den Krankenhäusern zählen auch sonstige Einrichtungen mit entsprechender Zweckbestimmung, wie Fachkrankenhäuser, Reha-Kliniken, Krankenhäuser des Straf- oder Maßregelvollzugs und Krankenhäuser der Bundeswehr.

(2) Pflegeheime sind bauliche Anlagen, in denen die zu versorgenden pflegebedürftigen Personen untergebracht, gepflegt und gepflegt werden. Hierzu zählen insbesondere Altenpflege- und Behindertenheime.

(3) Intensivbereiche sind Gebäude oder Gebäudeteile von Krankenhäusern oder Pflegeheimen, die vom Träger der Einrichtung dazu bestimmt sind, überwiegend solche kranke oder pflegebedürftige Personen aufzunehmen, die in außergewöhnlichem Maß Behandlung, Pflege und Überwachung benötigen.

Teil 2 Allgemeine Bauvorschriften

Abschnitt 1 Bauteile und Baustoffe

§ 3 Bauteile

(1) Tragende Bauteile, wie Wände, Pfeiler, Stützen und Decken, müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Gebäuden feuerhemmend sein. Die Feuerwiderstandsdauer der Decken, die feuerbeständig sein müssen, muss allein durch die Rohdecke erreicht werden.

(2) Trennwände einschließlich der Wände notwendiger Flure müssen mindestens hochfeuerhemmend sein.

(3) Außenwände mehrgeschossiger Gebäude müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(4) An den Außenwänden müssen bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoss zwischen Öffnungen verschiedener Geschosse für mindestens 90 Minuten gegen Feuer ausreichend widerstandsfähige Bauteile so angeordnet sein, dass der Feuerüberschlagsweg von Geschoss zu Geschoss mindestens 1 m beträgt.

§ 4 Dämmstoffe, Unterdecken und Verkleidungen

(1) Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(2) Verkleidungen an Wänden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Unterdecken und Verkleidungen an Decken müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(4) Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Unterdecken und Verkleidungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In den Hohlräumen hinter Unterdecken und Verkleidungen dürfen Kabel und

Leitungen nur in Installationsschächten oder Installationskanälen aus nichtbrennbaren Baustoffen verlegt werden.

§ 5 Brandabschnitte

(1) Pflegebereiche müssen in jedem Geschoss mindestens zwei getrennte Brandabschnitte haben. Die Brandabschnitte müssen durch Brandwände getrennt sein. Die Brandabschnitte müssen im Zuge der Rettungswege mit den benachbarten Brandabschnitten unmittelbar verbunden sein.

(2) Jeder Brandabschnitt muss einen notwendigen Treppenraum haben. Die Brandabschnitte dürfen nicht durch offene Treppenträume verbunden sein.

(3) Die Brandabschnitte sind so zu bemessen, dass zusätzlich alle Personen aus dem größten benachbarten Brandabschnitt vorübergehend aufgenommen werden können. Die Nutzbarkeit der Rettungswege darf durch die zusätzlich aufgenommenen Rollstühle, Betten und Tragen nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt 2 Rettungswege

§ 6 Führung der Rettungswege

(1) Krankenhäuser und Pflegeheime müssen so errichtet werden und ausgestattet sein, dass die Rettung kranker oder pflegebedürftiger Personen ins Freie, in einen benachbarten Brandabschnitt oder einen anderen sicheren Bereich im Gefahrenfall durch das eigene Personal in wenigen Minuten durchgeführt werden kann.

(2) Zu den Rettungswegen gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Rampen, die Ausgänge aus Gemeinschaftsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.

(3) Krankenhäuser und Pflegeheime müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben. Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig. Stichflure bis zu 10 m Länge sind zulässig.

(4) Rettungswege dürfen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, wenn für jedes Geschoss mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist.

(5) Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

§ 7 Notwendige Flure

- (1) Die Wände notwendiger Flure müssen mindestens hochfeuerhemmend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (2) Die lichte Breite notwendiger Flure muss in Pflegeheimen mindestens 1,60 m betragen. Die lichte Breite notwendiger Flure muss in Krankenhäusern sowie in Intensivbereichen von Pflegeheimen mindestens 2,25 m betragen. Für notwendige Flure, die nur dem Personal zugänglich sind, genügt eine lichte Breite von 1,20 m.
- (3) Die lichte Breite notwendiger Flure darf durch Türen, Handläufe und Einbauten nicht eingeengt werden.
- (4) Notwendige Flure müssen Fenster oder Rauchabzugsanlagen haben, die so beschaffen sind, dass sie im Brandfall Rauch ohne Gefahr für andere Räume abführen können.

§ 8 Treppen

- (1) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein. Für notwendige Treppen als Außentreppen genügen nichtbrennbare Baustoffe.
- (2) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Tritt- und Setzstufen haben; dies gilt nicht für Außentreppen. Wendeltreppen sind unzulässig.
- (3) Notwendige Treppenträume müssen an ihrer obersten Stelle einen Rauchabzug haben.

§ 9 Türen

- (1) In Brandwänden müssen Türen feuerbeständig, rauchdicht und selbstschließend sein.
- (2) In raumabschließenden Innenwänden, die feuerbeständig sein müssen, müssen Türen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.
- (3) In raumabschließenden Innenwänden, die hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein müssen, müssen Türen mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.
- (4) Die lichte Breite von Türen muss mindestens 0,90 m betragen. Die lichte Breite von Türen muss in Krankenhäusern sowie in Intensivbereichen von Pflegeheimen mindestens 1,20 m betragen.

(5) Türen in Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Die Türen müssen jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Die Türen, die wegen einer sicheren Unterbringung von Personen verschlossen gehalten werden, müssen im Gefahrenfall durch das Personal ohne Zeitverzug geöffnet werden können.

(6) Pendeltüren und Schiebetüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig, dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen.

(7) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

Teil 3 Technische Einrichtungen

§ 10 Sicherheitsstromversorgungsanlagen und Blitzschutzanlagen

(1) Krankenhäuser und Pflegeheime müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. automatischen Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Brandmeldeanlagen,
5. Alarmierungsanlagen und Rufanlagen.

(2) Sicherheitsstromversorgungsanlagen von Krankenhäusern müssen einen mindestens dreistündigen Betrieb gewährleisten und so beschaffen sein, dass die Stromunterbrechung bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung nicht länger als 15 Sekunden andauert.

(3) Krankenhäuser und Pflegeheime müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

§ 11 Sicherheitsbeleuchtung und Rufanlagen

(1) Rettungswege und Räume für die Untersuchung, Behandlung, Unterbringung und Pflege müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben, die auch die Sicherheitszeichen beleuchtet.

(2) Bettzimmer, Wasch-, Bade- und Toilettenräume müssen eine Rufanlage haben, mit der das Personal benachrichtigt werden kann. Die Rufanlage muss von jedem Bett aus betätigt werden können. Der Ruf muss mindestens im Dienstzimmer des Pflegepersonals optisch und akustisch wahrnehmbar sein.

§ 12 Lüftungsanlagen

Erfordert die Nutzung der Räume in Krankenhäusern, insbesondere der Operationsräume, Intensivstationen oder Infektionsstationen, die Reinhaltung der Luft, müssen die Lüftungsanlagen so eingerichtet sein, dass ein Luftaustausch mit anderen Räumen nicht stattfindet.

§ 13 Aufzüge

(1) Mehrgeschossige Krankenhäuser und Pflegeheime müssen eine ausreichende Zahl von Aufzügen haben.

(2) In Pflegeheimen muss eine ausreichende Zahl von Aufzügen für den Transport von Tragen geeignet sein (Tragenaufzüge); ab 100 Betten sind mindestens zwei Tragenaufzüge erforderlich.

(3) In Krankenhäusern und in Pflegeheimen mit Intensivbereichen muss eine ausreichende Zahl von Aufzügen für den Transport von Betten geeignet sein (Bettenaufzüge); in Krankenhäusern sind mindestens zwei Bettenaufzüge erforderlich. Mehrere Bettenaufzüge sind so im Gebäude anzuordnen, dass im Gefahrenfall ein Brandabschnitt mit einem nicht durch Feuer und Rauch gefährdeten Bettenaufzug erreicht werden kann.

§ 14 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

(1) Gebäude sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

(2) In jedem Brandabschnitt muss an geeigneter Stelle in der Nähe des notwendigen Treppenraums ein Wandhydrant mit trockener Steigleitung angebracht sein.

(3) Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege führen, müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben.

(4) Räume mit erhöhter Brandgefahr, wie Räume, in denen mit offenem Feuer oder brennbaren Flüssigkeiten umgegangen wird, Laboratorien, Werkstätten, Desinfektionsräume, Filmarchive oder Lagerräume für Medikamente oder brennbare Flüssigkeiten müssen eine dafür geeignete automatische Feuerlöschanlage haben. Satz 1 gilt entsprechend für Einrichtungen, von denen besondere Brandgefahren ausgehen.

(5) Automatische Feuerlöschanlagen müssen an eine Brandmelderzentrale angeschlossen sein.

§ 15

Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge

- (1) Krankenhäuser und Pflegeheime müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern haben.
- (2) Krankenhäuser und Pflegeheime müssen Alarmierungsanlagen haben, mit denen das Betriebspersonal alarmiert werden kann.
- (3) Krankenhäuser und Pflegeheime müssen zusätzlich zu den örtlichen Bedienungsvorrichtungen zentrale Bedienungsvorrichtungen für Rauchabzugs-, Feuerlöscher-, Brandmelde-, Alarmierungsanlagen haben, die in einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Raum (Brandmelder- und Alarmzentrale) zusammengefasst werden.
- (4) Aufzüge müssen mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge des betroffenen Brandabschnitts das Erdgeschoss oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.
- (5) Automatische Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz weitergeleitet werden.

§ 16

Besondere Anforderungen an Räume mit erhöhter Brandgefahr

- (1) Räume mit erhöhter Brandgefahr (§ 14 Abs. 4) müssen mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben. Ein Ausgang darf auch zu einem benachbarten Raum führen, wenn von diesem ein Rettungsweg oder das Freie unmittelbar erreichbar ist.
- (2) In Räumen mit erhöhter Brandgefahr müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen oder Löschdecken zur Bekämpfung von Entstehungsbränden bereitgehalten werden.
- (3) Räume mit erhöhter Brandgefahr müssen Einrichtungen haben, durch die Gase, Dämpfe, Nebel, Wrasen und Stäube so beseitigt werden, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Räume dieser Art müssen durch Warnschilder gekennzeichnet sein.

Teil 4

Betriebsvorschriften

§ 17

Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

(1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Rettungswege in Krankenhäusern und Pflegeheimen müssen ständig frei gehalten werden.

(3) Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein; dies gilt nicht für Krankenhäuser des Straf- oder Maßregelvollzugs.

§ 18 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

(1) Der Betreiber hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie die betrieblichen Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung Behinderter, insbesondere Rollstuhlbenutzer, erforderlich sind.

(2) Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens zweimal jährlich zu unterweisen über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik, und
3. die Betriebsvorschriften.

Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

(4) In jedem Geschoss sind der Verlauf der Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen für die Brandbekämpfung sowie die Bereiche für Infektionskranke und die Bereiche, in denen mit ionisierenden Strahlen umgegangen wird, in einem Flucht- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Im Raum in dem die Brandmelderzentrale untergebracht ist, sind der Lageplan mit den Außenanlagen sowie die Flucht- und Rettungswegepläne aller Geschosse anzubringen.

Teil 5 Zusätzliche Bauvorlagen, Prüfungen

§ 19 Zusätzliche Bauvorlagen

- (1) Mit den Bauvorlagen ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen, in dem insbesondere die Zahl der Betten, die Art der Unterbringung, die Anordnung der Intensivbereiche, die Anordnung und Bemessung der Rettungswege, die Art der Rettung und die zur Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen erforderlichen baulichen, technischen und betrieblichen Maßnahmen dargestellt sind.
- (2) In den Bauvorlagen sind die Intensivbereiche, die Bereiche für Infektionskranke und die Bereiche, in denen mit ionisierenden Strahlen umgegangen wird, sowie die für diese Bereiche erforderlichen besonderen baulichen, technischen und betrieblichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen darzustellen.
- (3) Für die nach dieser Verordnung erforderlichen technischen Einrichtungen sind besondere Pläne, Beschreibungen und Nachweise vorzulegen.
- (4) Der Verlauf der Rettungswege im Freien, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind in einem besonderen Außenanlagenplan darzustellen.

§ 20 Prüfungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde hat Krankenhäuser und Pflegeheime in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren zu prüfen. Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. Der Heimaufsicht, der Ordnungsbehörde, der Gewerbeaufsicht und der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben.
- (2) In Jahren, in denen eine Brandschau nach § 23 des Brandschutzgesetzes unter Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt wird, entfällt die Prüfung nach Absatz 1.

Teil 6 Schlussvorschriften

§ 21 Anwendung auf bestehende Krankenhäuser und Pflegeheime

- (1) Auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden Krankenhäuser und Pflegeheime sind die Betriebsvorschriften (§§ 17 und 18) und die Vorschriften über Prüfungen (§ 20) dieser Verordnung entsprechend anzuwenden. § 86 der Brandenburgischen Bauordnung bleibt unberührt.
- (2) Bestehende Krankenhäuser und Pflegeheime sind bis zum 31.12.2005 so nachzurüsten, dass sie den Anforderungen des § 15 entsprechen.

§ 22 Gleichwertigkeit

Bauprodukte, Bauarten und Prüfverfahren, die den in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht und die Verwendbarkeit nachgewiesen wird.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Begründung

I. Anlass der Regelung

Neben den Fragen der Standsicherheit sind die Regelungen über den vorbeugenden baulichen Brandschutz der Schwerpunkt der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen sind das Ergebnis einer Entwicklung, mit der die öffentliche Hand auf die großen verheerenden Stadtbrände des Mittelalters reagiert hat. Das Schutzziel des vorbeugenden Brandschutzes ist in § 17 Abs. 1 der BbgBO wortgleich mit dem Wortlaut der Musterbauordnung festgeschrieben.

„Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass die Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und beim Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Diesem Schutzziel folgend stellt die BbgBO Anforderungen an die Bauteile, Anforderungen an die Anzahl und die Anordnung der Rettungswege, Anforderungen an die Brandschutzeinrichtungen und Anforderungen an die Feuerungsanlagen und die Sicherheitsräume. Zu den unumstößlichen Grundsätzen gehören die Bestimmungen, dass tragende Bauteile von Gebäuden mittlerer Höhe und selbstverständlich auch von Hochhäusern feuerbeständig ausgeführt sein müssen, dass jede Nutzungseinheit über zwei Rettungswege verfügt, wovon mindestens ein Rettungsweg ein baulicher Rettungsweg über eine notwendige Treppe sein muss und die Bestimmung über die Brandwände.

Da das für Wohngebäude konzipierte Regelwerk der BbgBO bei Sonderbauten nicht ausreicht, ermächtigt § 55 der BbgBO die unteren Bauaufsichtsbehörden, im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen, soweit für Sonderbauten keine besondere bauaufsichtlichen Rechtsverordnungen erlassen worden sind, wie z.B. der Brandenburgischen Verkaufsstättenverordnung. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind bisher angewiesen, sich bei Sonderbauten an den von der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU erlassenen Musterverordnungen oder Musterrichtlinien zu orientieren, soweit keine brandenburgischen landesrechtlichen Regelungen bestehen.

So ist bisher für Krankenhäuser sowie für andere Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung die Muster-Krankenhausbauverordnung, Fassung Dezember 1976, im Wege der Ermessensentscheidung nach § 55 BbgBO anzuwenden; da es sich bei Pflegeheimen ohne jeden Zweifel um Anlagen handelt, die funktional den Pflegebereichen von Krankenhäusern entsprechen, sind die Bestimmungen für Pflegebereiche entsprechend für Pflegeheime anzuwenden. Das Schutzziel des § 17 Abs. 1 BbgBO wird in baulichen Anlagen, in denen eine große Zahl hilfsbedürftiger Personen untergebracht ist durch bauliche und betriebliche Maßnahmen, wie Bildung von Brandabschnitten, geeignete sichere Rettungswege, Abschottung der Räume, Minderung der Brandlasten, Früherkennung von Bränden und Bekämpfung von Entstehungsbränden sowie durch betriebliche Brandschutzmaßnahmen, erreicht.

Um die Entscheidungsfreiheit der unteren Bauaufsichtsbehörden zu erhöhen, die Verfahren zu erleichtern und dem Grundsatz der Senkung von Normen und Standards zu folgen wurde bisher im Land Brandenburg auf den Erlass einer gesetzlichen Regelung über den Bau von Krankenhäusern und Pflegeheimen verzichtet.

Dies hat sich als nachteilig erwiesen, da die im sicherheitsrechtlichen Bereich notwendige Klarheit und Allgemeinverbindlichkeit fehlt. Wegen des Fehlens stringenter gesetzlicher Regelungen, sind zum einen die Planer verunsichert und zum anderen die unteren Bauaufsichtsbehörden permanent dem Druck der Antragsteller ausgesetzt, die Anforderungen unter das nach § 55 i.V.m. § 17 BbgBO gesetzlich gebotene und auch vernünftige Niveau zu senken, damit ihre nicht den Anforderungen entsprechende Planung doch noch verwirklicht werden kann. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es daher erforderlich, die bauaufsichtlichen Anforderungen an Krankenhäuser und Pflegeheime allgemein verbindlich auf dem Verordnungsweg zu regeln.

Für den Erlass der Rechtsverordnung ist der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zuständig; die Ermächtigung ergibt sich aus § 88 Abs. 1 und 2 BbgBO.

II. Allgemeines

Die von der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU Muster-Krankenhausbauverordnung stammt aus dem Jahr 1976 und berücksichtigt in insgesamt 42 Paragraphen den damaligen Stand der Technik. Die BbgKPBauV regelt in insgesamt nur noch 22 Paragraphen die bauaufsichtlichen Anforderungen an Krankenhäuser sowie Pflegeheime. Die BbgKPBauV beschränkt sich auf die aus bauaufsichtlicher Sicht erforderlichen sicherheitsrelevanten Anforderungen. So verzichtet die BbgKPBauV gegenüber dem Regelungsumfang der Muster-KhBauVO 1976 auf die Regelungen aus anderen Rechtsbereichen, die nicht zugleich auch bauaufsichtlich sicherheitsrelevant sind; z.B. Regelungen über Hygiene, Höhe und Ausstattung der Räume. Ferner verzichtet die BbgKPBauV auf Doppelregelungen, also auf Regelungen, die in der BbgBO wortgleich geregelt sind. Die BbgKPBauV gliedert sich in insgesamt sechs Teile. Teil 1 enthält die Regelung über den Geltungsbereich und definiert die Begriffe Krankenhaus und Pflegeheim. Teil 2 enthält die Allgemeinen Bauvorschriften. Teil 3 befasst sich mit den Technischen Einrichtungen. Teil 4 enthält die Betriebsvorschriften. Teil 5 die Regelungen über zusätzliche Bauvorlagen und Prüfungen und Teil 6 enthält die Schlussvorschriften. Die in der Muster-KhBauVO 1976 enthaltenen speziellen Anforderungen an Räume sowie die besonderen Anforderungen an Fachkrankenhäuser wurden nicht übernommen.

Soweit die BbgKPBauV keine von der BbgBO abweichenden Regelungen trifft, sind die Bestimmungen der BbgBO unmittelbar anzuwenden. Soweit Krankenhäuser und Pflegeheime ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich anderer Sonderbauregelungen fallen, wie z.B. der Hochhausrichtlinie oder der Versammlungsstättenverordnung, sind auch die Vorschriften dieser Sonderbauregelungen zu beachten.

Ebenso sind auf Grund des § 56 BbgBO die nach § 3 Abs. 3 BbgBO als Technische Baubestimmung eingeführten DIN 18024 Teil 1 und 2 und 18025 Teil 1 zu beachten, deren Regelungen über behindertengerechtes und rollstuhlgerechtes Bauen auf

Krankenhäuser und Pflegeheime anzuwenden sind. Der Normenausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. hat den Entwurf einer DIN 18030 vorgelegt, die als Ersatz für die Normenreihen DIN 18024 und 18025 vorgesehen sind.

Stehen die Regelungen der DIN einer gesetzlichen Regelung der BbgBO oder der BbgKPBauV entgegen, so haben die gesetzlichen Regelungen den Vorrang. Ferner sind für Pflegeheime die Heimmindestbauverordnung und für Krankenhäuser und Pflegeheime die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften (z.B. GUV, VBG) der Berufsgenossenschaften bzw. der kommunalen Unfallversicherungskassen, zu beachten.

Die Befugnis der unteren Bauaufsichtsbehörden, im Einzelfall nach § 72 BbgBO Abweichungen zuzulassen, bleibt unberührt. Voraussetzung für die Zulassung einer Abweichung ist jedoch stets, dass das mit der jeweiligen Vorschrift der BbgBO, der BbgKPBauV oder einer anderen Sonderbauregelung verfolgte Schutzziel eingehalten wird, auch wenn dies auf andere Weise nachgewiesen wird als in der gesetzlichen Regelung gefordert. Über Abweichungen von den Regeltatbeständen der BbgBO sowie der Sonderbauverordnungen kann daher nur im Einzelfall und nur auf Grund einer besonderen vom gesetzlich normierten Typus abweichenden Situation entschieden werden. Für die Zulassung derartiger Abweichungen auf der Grundlage des § 72 BbgBO ist der Nachweis erforderlich, dass die Abweichung in gleicher Weise dem Schutzziel der Norm erfüllt, von der abgewichen werden soll. Derartige Abweichungen kommen insbesondere bei der Sanierung von Altbauten in Betracht, wenn die vorhandene Bausubstanz in den tragenden Teilen unter Berücksichtigung des § 86 Abs. 2 BbgBO nur mit hohem Aufwand verändert werden kann oder z.B. Belange des Denkmalschutzes einer Änderung entgegenstehen. In einem solchen Fall ist in Ansehung des Schutzzieles der Vorschrift über die Zulässigkeit einer Abweichung und eine mögliche Kompensation der Anforderungen durch andere vorbeugende Maßnahmen zu entscheiden.

III. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Satz 1 regelt, dass die BbgKPBauV sowohl für Krankenhäuser als auch für Pflegeheime gilt. Bereits nach den Begriffsbestimmungen und dem Geltungsbereich der Muster-KhBauVO 1976 war diese ohne jeden Zweifel auch für Pflegeheime anwendbar. Satz 2 dient der Klarstellung.

2. Zu § 2 Begriffe

Absatz 1 definiert den Begriff "Krankenhaus" aus baurechtlicher Sicht. Krankenhäuser unterscheiden sich von Pflegeheimen dadurch, dass zu dem Pflegebereich, in dem die zu versorgenden Personen untergebracht, gepflegt und gepflegt werden noch ein gesonderter Untersuchungs- und Behandlungsbereich kommt, in dem die zu versorgenden Personen untersucht und behandelt werden. Da Pflegebereiche in Krankenhäusern und Pflegeheimen in gleicher Weise der stationären Unterbringung

pflegebedürftiger Personen dienen, müssen die Pflegebereiche grundsätzlich die gleichen bauaufsichtlichen Anforderungen erfüllen. Wo dies von der Sache her gerechtfertigt erscheint, stellt die Verordnung unterschiedliche Anforderung. Neben den den gesamten Anwendungsbereich betreffenden Regelungen enthält die Verordnung unter anderem besondere Regelungen für Pflegeheime, für Intensivbereiche von Pflegeheimen, für Krankenhäuser sowie für besondere Sachverhalte, wie Räume mit besonderen Brandgefahren. Absatz 2 definiert den Begriff "Pflegeheim" aus baurechtlicher Sicht.

Die Definition des Begriffs "Intensivbereich" in Absatz 3 gilt sowohl für Krankenhäuser als auch für Pflegeheime und dient der Klarstellung. In Intensivbereichen sind Personen untergebracht, die in einem außergewöhnlichen Maß einer Behandlung, Pflege und Überwachung bedürfen. Da dieser Personenkreis regelmäßig an entsprechende Geräte angeschlossen ist und in einem gesundheitlich besonders labilen Zustand, kommt für Intensivbereiche im Evakuierungsfall nur eine Bettenrettung in Betracht. Die Entscheidung über die Einrichtung eines Intensivbereichs in einem Pflegeheim und die Verantwortung in einem normal ausgestatteten Pflegeheim keine intensiv pflegebedürftigen Personen unterzubringen, liegt beim Betreiber. Die Definition ergibt sich aus § 2 Abs. 2. Zu den pflegebedürftigen Personen, die einer Behandlung, Pflege und Überwachung in außergewöhnlichen Maß bedürfen, gehören Personen der Langzeitpflegephase F (Wachkomapatienten), Personen, die auf Apparatedizin angewiesen sind und vergleichbare Fälle. Vergleichbare Fälle sind die, die aus medizinischer Sicht im Falle einer Evakuierung erschütterungsfrei gerettet werden müssen.

Verfügt ein Pflegeheim nicht über einen ausreichend großen und entsprechend ausgestatteten Intensivbereich, so müssen pflegebedürftige Personen, die intensiv pflegebedürftig werden, in ein entsprechend ausgestattetes Pflegeheim verlegt werden.

3. Zu § 3 Bauteile

Schutzziel der Anforderungen des § 3 ist es, die Brand- und Rauchausbreitung zu minimieren und die Standsicherheit der gesicherten Bereiche auch im Brandfall ausreichend lange zu gewährleisten. In Krankenhäusern sind eine große Anzahl der stationär untergebrachten Personen, in Intensivbereichen ausschließlich stationär untergebrachte Personen bettlägerig und können das Bett nicht oder nicht ohne fremde Hilfe verlassen. Das durch § 17 Abs. 4 der BbgBO (bzw. der Muster-Bauordnung) vorgegebene Prinzip der Selbstrettung über den ersten oder den zweiten Rettungsweg kann wegen der Hilfsbedürftigkeit und der großen Zahl der stationär gepflegten Personen nicht angewendet werden. Demzufolge sieht die BbgKPBauV nicht die Selbstrettung vertikal über notwendige Treppenhäuser ins Freie vor, sondern eine horizontale Rettung in einen benachbarten, besonders geschützten Bereich. Im Hinblick auf die für die Evakuierung eines Brandabschnittes erforderliche Zeit, müssen die Bauteile so beschaffen sein, dass ein Eintritt von Feuer und Rauch in die Rettungswege und die Bettzimmer für die Zeitdauer der Evakuierung ausgeschlossen ist.

Da die Räumung einer Station bei geringster Personalstärke, z.B. nachts mit nur einer Pflegerin je Station unabhängig von der Art der Evakuierung in der Regel 30 Minuten überschreitet, ferner auch der Löschangriff der Feuerwehr noch vor dem Ver-

sagen der Bauteile durchzuführen ist und auch eine Sicherheitsmarge zu berücksichtigen ist, reicht eine Feuerwiderstandsdauer der inneren Trennwände von 30 Minuten nicht aus. Die Trennwände, insbesondere die zwischen den Bettenzimmern und die Trennwände der notwendigen Flure, müssen daher mindestens hochfeuerhemmend, also mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten ausgeführt werden. Ferner sind Maßnahmen zur Früherkennung von Feuer und Rauch sowie Maßnahmen zur Rauchfreihaltung der Rettungswege erforderlich. Die Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten erfordert keine Massivbauteile, sondern kann zum Beispiel mit Wänden aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Ziffer 4.10 der DIN 4102 - Teil 4 erreicht werden.

4. Zu § 4 Dämmstoffe, Unterdecken und Verkleidungen

Dämmstoffe, Unterdecken und Verkleidungen müssen so beschaffen sein, dass sie keinen eigenen Brandbeitrag leisten und eine Brandweiterleitung verhindert wird. Dies erfordert die Anforderungen von nichtbrennbaren Baustoffen. In den Bereichen der Rettungswege sind die Regelung der Brandenburgischen Leitungsanlagen-Richtlinie zu beachten. Die Anforderungen an Bodenbeläge ergeben sich unmittelbar aus § 36 Abs. 8 und § 35 Abs. 5 BbgBO. Verkleidungen müssen nicht vollflächig die gesamte Wand bedecken. Eine vom Fußboden bis in Handlaufhöhe oder höher reichende Vertäfelung der Wand erfüllt daher den Tatbestand einer Verkleidung. Fußleisten, Handläufe oder Schrammborde sind dagegen keine Verkleidungen im Sinne des Absatzes 2.

5. Zu § 5 Brandabschnitte

Die Regelung des § 5 ist Teil des speziellen Brandschutzkonzeptes für Pflegebereiche.

Das Prinzip der horizontalen Rettung in einen benachbarten geschützten Bereich erfordert die Aufteilung eines jeden Geschosses in mindestens zwei durch eine Brandwand getrennte Brandabschnitte. Für Pflegebereiche in Erdgeschossen kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 durch Zulassung einer Abweichung nach § 72 BbgBO auf eine Brandwand verzichtet werden, wenn die Rettung von Personen aus jedem Bereich über stufenlose Rettungswege unmittelbar ins Freie möglich ist.

Die Rohdecken dieser Geschosse müssen feuerbeständig sein (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Bei der Sanierung von Altbauten, deren Decken nicht den Anforderungen an F-90 A entsprechen, können über eine Abweichung nach § 72 BbgBO Decken zugelassen werden diese der Anforderung F-90 B entsprechen. Es kommt im Einzelfall eine Anhebung der Feuerwiderstandsdauer bestehender Holzbalkendecken von F-30 durch feuerbeständige Unterdecken und entsprechende Estriche auf F-90-B in Betracht.

Wesentliches Merkmal des Rettungskonzeptes ist, dass die Brandabschnitte im Zuge der Rettungswege miteinander verbunden sein müssen, so dass ein direkter Übergang von einem Brandabschnitt in den anderen möglich ist. Der notwendige Treppenraum in jedem Brandabschnitt ist in erster Linie erforderlich, um den unmittelbaren Löschangriff der Feuerwehr zu ermöglichen. Fehlt der notwendige Treppenraum, dann müsste die Feuerwehr ihren Löschangriff über den benachbarten Brandab-

schnitt vortragen, in dessen Rettungswegen die aus dem betroffenen Brandabschnitt evakuierten Personen aufgenommen sind. Diese würden in diesem Fall durch Raucheintritt zusätzlich gefährdet.

Rettungswege in den Pflegebereichen von Krankenhäusern sowie in den Intensivbereichen von Pflegeheimen sind von der Konzeption der Rettungswege her so auszugestalten, dass eine sogenannte „Bettenrettung“ möglich ist. Dies betrifft in erster Linie die Breite der Ausgänge und der Flure, die Beachtung der erforderlichen Kurvenradien, die Möglichkeit der Begegnung, die Aufstellflächen im Fall der Evakuierung sowie das Erfordernis von Bettenaufzügen. In den für Bettenrettung einzurichtenden Bereichen werden andere Rettungsmöglichkeiten z.B. mit Hilfe von Rollstühlen, Tragen oder Rettungstüchern oder eine Selbstrettung gefährdeter Personen dadurch nicht ausgeschlossen.

Bettenrettung bedeutet, dass die pflegebedürftigen Personen im Brandfall vom Personal des Heimes oder des Krankenhauses mit samt dem Bett aus dem Zimmer in den benachbarten sicheren Brandabschnitt geschoben werden können. Da die Pflegebetten mit Rollen ausgestattet sein müssen, ist erforderlich die Methode der Bettenrettung keinen weiteren Aufwand. Die Bettenrettung mit wenig Hilfspersonal in der schnellsten Zeit zu bewältigen.

Absatz 3 erfordert eine Beurteilung im Einzelfall. Die aus einem Brandabschnitt evakuierten bettlägerigen oder auf einen Rollstuhl angewiesenen Personen können vorübergehend zusätzlich in den Bettenzimmern oder anderen geeigneten Räumen des benachbarten Brandabschnittes untergebracht werden. Die Rettungswege sind nach § 17 Abs. 2 immer frei zu halten; dass dies auch im Evakuierungsfall gilt, unterstreicht die Regelung des Absatzes 3 Satz 2. Für die vorübergehende Aufnahme der evakuierten Personen sind daher nicht die Flure sondern andere Räume vorzusehen.

Hinsichtlich der auch nur vorübergehenden Unterbringung in anderen Bettenzimmern sind bereits bei der Planung des Brandschutzkonzeptes die Belange der Hygiene im Sinne des § 7 des Krankenhausgesetzes zu beachten.

6. Zu § 6 Führung der Rettungswege

Die Regelung des Absatzes 1 verdeutlicht das Schutzziel. Die Funktionalität der Rettungswege ist im Brandschutzkonzept gemäß § 19 Abs. 1 im Hinblick auf die bauliche Ausstattung des Gebäudes und das im Fall der Räumung zur Verfügung stehende Personal des Betreibers nachzuweisen.

Absatz 2 dient der Klarstellung, welche Gebäudeteile als Bestandteil der Rettungswege zu betrachten sind und damit den Anforderungen an Rettungswege entsprechen müssen. Unter dem Begriff "Gänge" sind die Teilflächen von Fluren, Foyers oder Hallen zu verstehen, die ausschließlich als interner Verkehrsweg dienen. Zwingend frei zu halten sind die Gänge, die als Rettungsweg dienen. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die in größeren Räumen frei zu haltenden Gänge durch unterschiedliche Bodenbeläge optisch von den nicht frei zu haltenden Bereichen abzuheben. Die Ausgänge von Bettenzimmern, Arbeitsräumen und Nebenräumen sind nicht den Rettungswegen zugeordnet, so dass der Rettungsweg dieser Räume erst außerhalb des jeweiligen Raumes beginnt. Die Ausgänge von Gemeinschaftsräumen

sind jedoch den Rettungswegen begrifflich zugeordnet, weil diese Ausgänge wegen der größeren Zahl von Personen in diesen Räumen der Kennzeichnungspflicht nach Absatz 5 und den übrigen Anforderungen an Rettungswege unterliegen.

Absatz 3 schreibt, insoweit abweichend von § 17 Abs. 4 BbgBO, zwingend zwei bauliche Rettungswege vor, da die Rettung über Rettungsgeräte der Feuer mittels Hubrettungsfahrzeugen oder Anleiterung angesichts der Zahl und der Pflegebedürftigkeit der Personen nicht geeignet ist. Die Führung von Rettungswegen durch Foyers oder Hallen schließt aus, dass sowohl der erste als auch der zweite Rettungsweg durch das Foyer oder die Halle führen. Werden die Rettungswege durch Foyers oder Hallen geführt, müssen diese nach § 14 Abs. 4 eine automatische Feuerlöschanlage haben.

7. Zu § 7 Notwendige Flure

In Absatz 1 sind die Anforderungen an die Wände notwendiger Flure gegenüber den Anforderungen des § 37 Abs. 3 BbgBO geringfügig erhöht, indem brennbare Baustoffe ausgeschlossen sind. Der Ausschluss brennbarer Baustoffe in Krankenhäusern und Pflegeheimen aus Gründen des vorbeugenden Brandschutz erforderlich, da die notwendigen Flure bis zur Evakuierung aller Personen aus dem jeweiligen Brandabschnitt sicher benutzbar sein müssen.

Absatz 2 Satz 1 schreibt für Pflegeheime eine lichte Flurbreite von 1,60 m vor, die den Transport von Personen auf Tragen ermöglicht. In Verbindung mit 0,90 m breiten Türen sind die erforderlichen Kurvenradien aus den Bettenzimmern in die Flure gewährleistet, wenn die lichten Breiten nicht durch die Anordnung der Türen, durch Einbauten oder durch die Handläufe eingeschränkt werden. Dies ist gegebenenfalls durch Einzelzeichnungen nachzuweisen. Die lichte Breite wird zwischen den Handläufen gemessen. Bei den für barrierefreies Bauen erforderlichen Abmessungen der Handläufe führt dies zu einem lichten Rohbaumaß (also ohne Putz) von 1,80 m.

Nach Absatz 2 Satz 2 beträgt die Mindestbreite der notwendigen Flure in Krankenhäusern sowie in den Intensivbereichen von Pflegeheimen 2,25 m, da die in § 37 Abs. 2 BbgBO vorgegebene Mindestbreite von 1 m hier ebenfalls nicht ausreicht. Die lichte Breite wird auch hier zwischen den Handläufen gemessen. Da Pflegebetten ca. 2,15 m lang und bis zu 1,05 m breit sind, erfordert der bei der Fahrt aus dem Zimmer in den Flur beschriebene Kurvenradius sowohl eine breitere Türe als auch einen breiteren Flur. Da im Flur Begegnungsverkehr mit Betten möglich sein muss, ist die lichte Mindestbreite von 2,25 erforderlich. Die große Flurbreite ist im Übrigen nicht nur aus Gründen der Bettenrettung erforderlich, sondern schon für den laufenden Betrieb.

Für Pflegeheime wie für Krankenhäuser ist jedoch immer § 56 BbgBO und die als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18024 zu beachten, die besondere Regelungen für barrierefreies Bauen beinhalten. Zu beachten ist, dass auch in Pflegeheimen die notwendigen Flure nach Ziffer 5 der DIN 18024-2 alle 15 m eine Begegnungsfläche von 1,80 m Breite und 1,80 m Tiefe aufweisen müssen, sofern nicht der Flur selbst diese lichte Breite ausweist.

Absatz 4 dient der Verkehrssicherheit. Für den Fall einer Verrauchung stellt Absatz 4 sicher, dass eine Entrauchung der notwendigen Flure möglich ist. Fenster, die der Entrauchung dienen, müssen geöffnet werden können und einen ausreichenden freien Querschnitt im oberen Drittel der Außenwand haben.

8. Zu § 8 Treppen

Die Regelung des Absatzes 1 ist erforderlich, da die Anforderungen des § 35 Abs. 4 BbgBO bei Sonderbauten nicht ausreichen. Die Absätze 2 und 3 dienen der Verkehrssicherheit und lassen im Übrigen die Anforderungen des § 35 BbgBO unberührt. Für den Fall einer Verrauchung stellt Absatz 4 sicher, dass eine Entrauchung der notwendigen Treppenräume möglich ist.

9. Zu § 9 Türen

Die Absätze 1 bis 3 regeln die Anforderungen an Türen in den Wänden, die eine Feuerwiderstandsdauer aufweisen müssen. In Brandwänden müssen T-90-Türen eingebaut werden; in feuerbeständigen Wänden genügen T-30-Türen; in hochfeuerhemmenden und feuerhemmenden Wänden genügen rauchdichte und selbstschließende Türen mit Freilauf. Soweit eine Wand keine brandschutztechnische Anforderung erfüllen muss, bestehen auch keine besonderen brandschutztechnischen Anforderungen an die Türen in dieser Wand.

Die in Absatz 4 Satz 1 regelt die geregelte lichte Türbreite von 0,90 m entspricht der Grundanforderung für barrierefreies Bauen nach DIN 18024/18025 in Verbindung mit § 56 Abs. 2 BbgBO für auf einen Rollstuhl angewiesene Personen. Die Mindestbreite von 0,90 m ist auch für den laufenden Betrieb sowie im Evakuierungsfall für die Rettung mit Tragen erforderlich. Die Mindestbreite von 0,90 m ermöglicht eine Rettung mit dem Evakuierungstuch, soweit die Matratze nicht breiter ist bzw. beim Ziehen durch die Tür nachgibt.

Satz 2 schreibt für Krankenhäuser sowie für die Intensivbereiche von Pflegeheimen mindestens 1,20 m breite Türen vor, da nur bei dieser Mindestbreite in Verbindung mit 2,25 m breiten Fluren eine Bettenrettung möglich ist. Die Bettenrettung ist für dauerhaft liegend kranke oder pflegebedürftige Personen die schonendste Rettungsart, da eine Umsetzung in ein anderes Rettungsmittel nicht erforderlich ist. Das Erfordernis von Intensivbereichen wird durch den Betreiber festgelegt. Die Definition ergibt sich aus § 2 Abs. 2. Zu den pflegebedürftige Personen, die einer Behandlung, Pflege und Überwachung in außergewöhnlichen Maß bedürfen, gehören Personen der Langzeitpflegephase F (Wachkomapatienten), Personen, die auf Apparatemedizin angewiesen sind und vergleichbare Fälle. Vergleichbare Fälle sind die, die aus medizinischer Sicht im Falle einer Evakuierung erschütterungsfrei gerettet werden müssen.

Die Regelungen der Absätze 5 bis 6 entsprechen den Grundanforderungen für Türen in Rettungswegen. Absatz 5 Satz 3 beinhaltet eine spezielle Ausnahme für Krankenhäuser des Strafvollzugs, des Maßregelvollzugs oder in anderen Fällen, in denen eine sichere Unterbringung erforderlich ist. Schlagen die Türen nach Außen in den

Fluchtweg auf, ist zu beachten, dass die notwendigen Flure nach § 6 Abs. 3 durch die aufgeschlagenen Türen nicht eingeengt werden dürfen. Die Rettungswegbreite ist immer frei zu halten. Absatz 7 ermöglicht es, Türen mit Freilauf einzubauen, die ihre Schutzfunktion erst bei Auslösung des Alarms übernehmen.

10. Zu § 10 Sicherheitsstromversorgungsanlagen und Blitzschutzanlagen

Absatz 1 bezeichnet die sicherheitstechnischen Anlagen, für die eine Sicherheitsstromversorgung gefordert wird. Sie soll eine Stromversorgung der sicherheitstechnisch erforderlichen Einrichtungen bei Stromausfall, aus welcher Ursache auch immer, sicherstellen. Die konkrete Ausführung der Sicherheitsstromversorgungsanlage richtet sich nach DIN VDE 0108 und den weiteren einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Von einer Aufnahme der Aufzüge mit Brandfallsteuerung nach § 14 Abs. 4 sowie der Feuerschutzabschlüsse nach § 9 Abs. 1 bis 3 in die Regelung des Absatzes 1 wurde abgesehen, weil sich die Sicherheitsstromversorgung für die Aufzüge mit Brandfallsteuerung sowie die Feuerschutzabschlüsse unmittelbar aus den dafür geltenden technischen Regeln oder Zulassungen ergibt.

Blitzschutzanlagen nach Absatz 3 sind erforderlich, weil Krankenhäuser und Pflegeheime zu den baulichen Anlagen gehören, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Die Regelung dient der Vermeidung von Brand und von schweren Schäden an sicherheitstechnischen Einrichtungen.

11. Zu § 11 Sicherheitsbeleuchtung und Rufanlagen

Eine spezielle Regelung der Beleuchtungsstärken ist nicht erforderlich, weil sich dies im Einzelnen aus den einschlägigen DIN VDE 0108 ergibt. Im Übrigen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Von einer speziellen bauaufsichtlichen Regelung für eine Sicherung der Beleuchtung im Operationsraum wurde abgesehen, da derartige Anforderungen fachlich dem Gesundheitsrecht zuzuordnen sind.

12. Zu § 12 Lüftungsanlagen

Die Vorschrift stellt sicher, dass Keime und Partikel aus zwingend zu lüftenden Räumen nicht in andere Bereiche übertragen werden. Bauaufsichtlich sind die Anforderungen des § 41 BbgBO sowie der mit der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie wortgleichen Brandenburgischen Lüftungsanlagen-Richtlinie zu beachten. Die Lüftungsanlagen müssen, wie die anderen Sicherheitstechnischen Anlagen auch, nach der Brandenburgischen Technische-Anlagen-Prüfverordnung in Zwei-Jahres-Rhythmus wiederkehrend geprüft werden.

13. Zu § 13 Aufzüge

Die Einrichtung einer ausreichenden Anzahl von Aufzügen ist bereits aus betrieblichen Gründen erforderlich. Absatz 2 schreibt für Pflegeheime eine ausreichende Zahl von für den Transport von Tragen geeigneten Aufzügen vor.

Für Krankenhäuser sowie für die Intensivbereiche von Pflegeheimen schreibt Absatz 3 eine ausreichende Zahl von Bettenaufzügen vor, da sowohl in Krankenhäusern als auch in den Intensivbereichen Pflegeheimen die liegende Beförderung bettlägeriger Personen in andere Geschosse möglich sein muss. So ist schon im laufenden Betrieb eines Pflegeheims sowohl dem Personal als auch einer betroffenen pflegebedürftigen Person wohl unzumutbar, z.B. die vorübergehende Verlegung in ein Krankenhaus wegen einer erforderlichen klinischen Behandlung der Wirbelsäule mittels eines Rettungstuchs durchzuführen.

Sind mehr als zwei Brandabschnitte miteinander verbunden, so müssen die Bettenaufzüge so angeordnet sein, dass bei komplettem Ausfall eines Brandabschnittes immer ein Bettenaufzug in einem ungefährdeten Brandabschnitt erreicht werden kann. Jeder Bettenaufzug muss auch so angeordnet sein, dass er nicht durch Feuer und Rauch aus dem betroffenen Abschnitt gefährdet wird. Bettenaufzüge sollten daher, wie zweckmäßigerweise auch die notwendigen Treppenräume möglichst weit von den die Brandabschnitte trennenden Brandwänden entfernt liegen. Sollen die Bettenaufzüge unmittelbar an der Brandwand zu einem benachbarten Brandabschnitt angeordnet werden, so sind sie durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. Vorräume) so vom notwendigen Flur abzutrennen, dass die Anforderung des Satzes 2 erfüllt wird.

Die Bemessung der Bettenaufzüge richtet sich nach DIN 15309/DIN 14095.

Die Anforderung an sonstige Personenaufzüge ergeben sich unmittelbar aus § 56 Abs. 5 i.V.m. § 40 Abs. 6 bis 8 BbgBO.

14. Zu § 14 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

Über die Grundanforderung des Absatzes 1 hinaus bestimmt § 13 in den Absätzen 2 bis 4, welche zusätzlichen Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen in welchem Fall erforderlich sind. Die Bestimmung des Absatzes 2 ist erforderlich, da Krankenhäuser und Pflegeheime wegen des speziellen Brandschutzkonzepts der Evakuierung aus dem vom Brand betroffenen Brandabschnitt in einen benachbarten Brandabschnitt einen schnellen Löscheininsatz erfordern und das Löschwasser unmittelbar im betroffenen Brandabschnitt bereit stehen muss. Ferner handelt es sich bei Krankenhäusern und Pflegeheimen oft um ausgedehnte Gebäudekomplexe, für die die von der Feuerwehr mitgeführten Schlauchlängen nicht ausreichen, um Löschwasser sowohl von einem externen Hydranten heranzuführen und zugleich den Löschangriff im Gebäude vorzutragen. Bei kleinen Pflegeheimen mit automatischen Feuerlöschanlagen kann die Bauaufsichtsbehörde durch Zulassung einer Abweichung nach § 72 BbgBO auf die Anlage von Wandhydranten in jedem Brandabschnitt verzichten, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Absatz 3 gewährleistet, dass Entstehungsbrände im Foyer oder der Halle durch die Rettungswege führen, angesichts der erheblichen Brandlasten in diesen Bereichen minimiert werden; dies dient der

Barndbekämpfung und der Verminderung der Rauchentwicklung, damit der Löschangriff der Feuerwehr über diese Rettungswege möglich ist.

Zweck der Regelung des Absatzes 4 ist es, die von diesen Räumen ausgehenden Brandgefahren zu minimieren. Satz 2 erstreckt die Regelung auf Einrichtungen, von denen Brandgefahren ausgehen. Kleinlöschanlagen sind geeignet, den technischen Aufwand deutlich zu verringern. Diese technischen Neuentwicklungen von Kleinlöschanlagen können jeweils berücksichtigt werden, sobald allgemein anerkannte Regeln der Technik dafür vorliegen, oder wenn die Anlagen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen.

Absatz 5 regelt den Anschluss der automatischen Feuerlöschanlagen an die Brandmelderzentrale.

15. Zu § 15 Brandmelde- und Alarmanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge

Die häufigste Todesursache im Fall eines Brandes ist die Vergiftung durch den beim Brand entstehenden Rauch. Dies erfordert eine schnelle Evakuierung aller Personen aus dem vom Brand betroffenen Brandabschnitt ins Freie oder in einen benachbarten ungefährdeten Brandabschnitt. Eine rechtzeitige und schnelle Evakuierung wird erreicht, wenn der Brand frühzeitig erkannt wird. Da die Industrie infolge der Entwicklung der elektronischen Steuerungs- und Regelungstechnik kostengünstig geeignete automatische Brandmelder herstellt, kann auf dieses Instrument der Früherkennung von Feuer und Rauch nicht verzichtet werden. Für die Früherkennung sind Rauchmelder besonders geeignet, da sie früher ansprechen als temperaturgesteuerte Melder.

Auch bei Ausstattung mit automatischen Feuerlöschanlagen kann auf zwingend vorgeschriebene automatische Brandmeldeanlagen nicht verzichtet werden, da die Feuerlöschanlagen und die Brandmeldeanlagen verschiedenen Schutzziele dienen. Automatische Feuerlöschanlagen werden zumeist temperaturgesteuert und sprechen damit später an als Rauchmelder. In der Praxis wird die Druckleitung von Feuerlöschanlagen zur Vermeidung von Fehlauflösungen häufig trocken gehalten und erst aufgrund der Auslösung der Brandmeldeanlage mit Löschwasser beaufschlagt.

Für das Planen, Errichten und Betreiben von Brandmeldeanlagen gelten insbesondere die DIN 14675 mit normativen Verweisungen, insbesondere auf die Normenreihe DIN EN 54 Brandmeldeanlagen sowie die DIN VDE 0833 Teil 1 und 2; für elektroakustische Notfallwarnsysteme gelten insbesondere DIN EN 60849 und DIN VDE 0828.

Die Vorschrift des Absatzes 3, wonach alle Bedieneinrichtungen in einer Brandmelder- und Alarmzentrale zusammengefasst sein müssen, ist Standard für alle Sonderbauten. Die Brandmelder- und Alarmzentrale befindet sich bei großen Sonderbauten häufig in einem besonderen Raum neben einem Eingang, bei kleineren Sonderbauten in einem Schaltkasten im Bereich der Pförtnerloge, der Rezeption oder eines sonstigen ständig besetzten Dienstzimmers.

Die Brandfallsteuerung der Aufzüge nach Absatz 4 stellt sicher, dass die Aufzüge im betroffenen Brandabschnitt im Brandfall automatisch im Erdgeschoss außer Betrieb genommen werden und dabei kein verrauchtes Geschoss angefahren wird. Sollte die Brandmeldung aus dem Erdgeschoss erfolgt sein, ist das nächstgelegene Geschoss anzufahren.

Die Anforderung des Absatzes 5 ist erforderlich, um ein Ausrücken der Feuerwehr auf Grund von Fehlalarmen wirksam zu unterbinden. Falschalarme könne durch eine Redundanz der automatischen Melder unterbunden werden, die zu einem nach verschiedenen Meßmethoden auslösen und die Brandmeldung erst dann an die Leitstelle der Feuerwehr weiterleiten, wenn mehrere automatische Melder das gleiche Brandereignis bestätigen. Der Begriff „Leitstelle für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ in Absatz 5 bezeichnet als Oberbegriff die Dienststelle nach § 20 des Brandschutzgesetzes (i.V.m. § 15 Brandenburgisches Katastrophenschutzgesetz und § 8 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz), von der aus die Einsätze der Feuerwehr veranlasst bzw. ausgelöst werden. Die Aufschaltung muss bei der Leitstelle des Landkreises erfolgen, in deren Gebiet das Krankenhaus oder das Pflegeheim liegt; liegt es im Gebiet einer kreisfreien Stadt, ist deren Leitstelle zuständig. Die technischen Einzelheiten der Aufschaltung richten sich nach dem Stand der Technik und den einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik und sind im einzelnen im Brandschutzkonzept darzustellen und mit der Leitstelle abzustimmen.

16. Zu § 16 Besondere Anforderungen an Räume mit erhöhter Brandgefahr

Die Anforderungen des § 16 sind erforderlich, um den Personenschutz und die Rettung in diesen besonders durch hohe Brandlasten oder schnelle Brandausbreitung gefährdeten Räumen zu ermöglichen. Die Maßnahmen dienen der schnellen Eindämmung von Entstehungsbränden. Welche Räume von der Regelung erfasst werden, ergibt sich aus § 14 Abs. 4.

17. Zu § 17 Rettungsweg, Flächen für die Feuerwehr

Die Absätze 1 und 2 beinhalten die Verpflichtung zur Freihaltung der Rettungswege. Absatz 3 ist eine Sonderregelung für die Krankenhäuser des Straf- und des Maßregelvollzugs. In diesen Einrichtungen muss die Öffnung der Türen im Zuge der Rettungswege im Brandfall jedoch durch das Personal kurzfristig vorgenommen werden können.

18. Zu § 18 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

Die Regelung entspricht dem § 27 der Brandenburgischen Verkaufsstättenverordnung. Brandschutzordnung und Feuerwehrpläne müssen den Anforderungen der DIN 14095 vom August 1998 und DIN 14096 Teil 1 bis 3 (Entwurf Oktober 1998) entsprechen. In Krankenhäusern und Pflegeheimen ist es unerlässlich, die betrieblichen Rettungsmaßnahmen vorweg zu strukturieren und das erforderliche Personal für die betrieblichen Maßnahmen festzulegen. Absatz 2 stellt sicher, dass neu einge-

stelltes Personal in die Brandschutzordnung eingewiesen wird und die Einweisungen jährlich zweimal wiederholt werden.

19. Zu § 19 **Zusätzliche Bauvorlagen**

Die Regelung des Absatzes 1 ergänzt die Bestimmungen der Bauvorlagenverordnung. Das Brandschutzkonzept kann nach der Vfdb-Richtlinie 01/01 "Brandschutzkonzept" erstellt werden und ist Grundlage der Brandschutzordnung, die die baulichen Maßnahmen des Brandschutzes durch betriebliche Maßnahmen ergänzt.

Im Brandschutzkonzept ist auch der Nachweis zu führen, dass die Räumung des von der Gefahr unmittelbar betroffenen Brandabschnitts auch mit der geringsten personellen Besetzung kurzfristig gesichert ist. Im Brandschutzkonzept ist nachzuweisen, wie viele Hilfspersonen des Betreibers zur kurzfristigen Räumung des betroffenen Brandabschnitts unter Berücksichtigung der Art des zu evakuierenden Personenkreises, der vorgesehenen Rettungsmethode, der baulichen Ausführung und der Art der sicherheitstechnischen Anlagen erforderlich sind. Erforderlichenfalls ist ein Brandschutzgutachten eines anerkannten Sachverständigen für Brandschutz vorzulegen.

Soweit die Räumungssituation nicht durch Simulationsmodelle gutachterlich nachgewiesen wird, kann für die Berechnung der Gesamtträumungszeit von folgenden pauschalen Werten für die Verlegung einer zu rettenden Person ausgegangen werden.

	Bettenrettung	Evakuierungstuch	Rollstuhl	Trage
Krankenhaus oder Intensivbereich eines Pflegeheims (Flure 2,25 m, Türen 1,20 m)	3 Minuten	3 Minuten	4 Minuten	5 Minuten
Pflegeheim (Flure 1,80 m, Türen 0,90 m)	nicht möglich	3 Minuten	4 Minuten	5 Minuten

Die höheren Zeiten für die Rettung mit Rollstuhl und Trage ergeben sich dadurch, dass die zu rettenden Personen bei der Räumung mit Rollstuhl oder Trage jeweils aus dem Bett in das Rettungsmittel umgesetzt werden müssen. Ferner sind bei der Rettung mittels Trage zwingend mindestens zwei Helfer erforderlich. Die Zeiten schließen die Zeit für die Rückkehr des Pflege- bzw. Hilfspersonals zum nächsten Rettungsfall mit ein. In den Fällen, in denen pflegebedürftige Personen gehfähig sind, müssen sie aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit regelmäßig gestützt oder geführt werden, so dass auch in diesen Fällen eine Rettungszeit von mindestens 3 Minuten je Person anzusetzen ist.

Schon die Räumung einer Station mit nur 10 Bettenzimmern durch nur einen Helfer würde mindestens 30 Minuten dauern, wobei die körperliche und psychische Belastung der Hilfsperson und die dadurch eintretende Erschöpfung nicht berücksichtigt ist. In diesem Fall wäre die Standsicherheit der raumabschließenden Bauteile schon für die Dauer der Räumung nicht gewährleistet.

Die nach § 3 Abs. 2 für Trennwände erforderliche Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten kann nicht restlos für die Räumung in Anspruch genommen werden. Weil für die Türen zu den notwendigen Fluren nur rauchdichte Türen erforderlich sind, sollte

aus Sicherheitsgründen eine Räumungszeit von 30 Minuten nicht wesentlich überschritten werden.

Ist die Räumung des Brandabschnittes in der durch den konstruktiven Brandschutz vorgegebenen Zeit nicht möglich, hat dies die Konsequenz, dass höhere bauliche Anforderungen gestellt werden müssen. Derartige Anforderungen können z.B. bestehen in

- einer Verringerung der Größe der Brandabschnitte,
- einer Abschottung der Bettenzimmer untereinander und zum notwendigen Flur durch feuerbeständige Bauteile,
- einer Verbreiterung der Türen und Flure zur Optimierung der Rettungszeiten,

Betriebliche Maßnahmen, wie die Festsetzung einer Mindestzahl von Pflegepersonal in der Nachtschicht, sind nur bedingt geeignet und von der Bauaufsichtsbehörde nicht durchsetzbar und nicht kontrollierbar.

20. Zu § 20 Prüfungen

Die in Absatz 1 vorgeschriebene Prüfung im Zwei-Jahres-Rhythmus dient sowohl der Überwachung der Einhaltung der Betriebsvorschriften und der Brandschutzmaßnahmen als auch der Kontrolle des baulichen Brandschutzes.

21. Zu § 21 Anwendung auf bestehende Krankenhäuser und Pflegeheime

Die Regelung des Absatzes 1 stellt klar, dass die Betriebsvorschriften auch für bestehende Krankenhäuser und Pflegeheime gelten. Absatz 2 regelt eine Nachrüstpflicht mit den für die Früherkennung von Feuer und Rauch erforderlichen Brandmelder.

Bauliche Maßnahmen können wegen des Bestandsschutzes früher nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten Gebäuden nur nach § 86 BbgBO gefordert werden.

22. Zu § 22 Gleichwertigkeitsklausel

Die „Gleichwertigkeitsklausel“ des Absatzes 5 entspricht den europarechtlichen Erfordernissen über die Freizügigkeit des Warenverkehrs.

23. Zu § 23 In-Kraft-Treten

Die Verordnung soll kurzfristig in Kraft treten.